



Lohn - Gesetzliche Änderungen ab 1. Juli 2006

Geringfügig Beschäftigte - Mini-Jobs bis 400,00 EUR

Der pauschale Abgabensatz für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse steigt von 25 auf 30 Prozent, zusätzlich sind unverändert die Umlagen U 1 (Krankheit) und U 2 (Mutterschutz) zu entrichten. Die Änderung wurde vom Bundeskabinett am 22. Februar 2006 beschlossen. Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung wird von bisher 11 auf 13 Prozent und der pauschale Beitrag zur Rentenversicherung von bisher 12 auf 15 Prozent angehoben. Die Pauschsteuer bleibt unverändert bei 2 Prozent.

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte in Privathaushalten ist bisher keine Änderung geplant, es bleibt bei den bisherigen Beitragssätzen von 5 Prozent für die Krankenversicherung, 5 Prozent für die Rentenversicherung und 2 Prozent Pauschsteuer.

Das bedeutet für Sie, dass die maximalen Arbeitgeberkosten von bisher 100,00 EUR auf 120,00 EUR monatlich steigen. Eine Kündigung auf Grund der erhöhten Abgaben ist allerdings nicht zulässig.

Die Arbeitgeberbelastung ist jetzt ungefähr vergleichbar mit einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit Verdienst im Niedriglohnbereich, also einer Beschäftigung innerhalb der „Gleitzone“ bis 800,00 EUR. Sie sollten sich künftig die Frage stellen, ob Sie statt mehreren Mini-Jobbern nicht besser einen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten einstellen. Dieser Arbeitnehmer hat im Vergleich zu einer 400,00 EUR-Beschäftigung den vollen Sozialversicherungsschutz mit Krankengeld und Arbeitslosenversicherung.

Niedriglohnbeschäftigung „Gleitzone“ - Verdienst von 400,01 bis 800,00 EUR

Durch die Änderung bei den geringfügig Beschäftigten wird auch der Gleitzone-Faktor auf 0,7160 von derzeit 0,5967 geändert. Die vereinfachte Gleitzoneformel für die Berechnung der abzuführenden Beiträge beträgt somit $1,2840 \times \text{Arbeitsentgelt abzüglich } 227,20$.

An Ihrem Arbeitgeberbeitrag ändert sich nichts, die Änderung belastet ausschließlich den Arbeitnehmer.

Wenn Sie z.B. einem Mitarbeiter ein Arbeitsentgelt von 600,00 EUR monatlich zahlen, ergibt dies einen Arbeitgeberanteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 125,70 EUR, genauso wie vor dem 30. Juni 2006. Der Arbeitnehmeranteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag erhöht sich aber von 96,57 EUR auf 106,79 EUR. Somit steigt die Arbeitnehmerbelastung bei einem Arbeitsentgelt in Höhe von 600,00 EUR monatlich um ca. 10,00 EUR.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Ab 1. Juli 2006 ist die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Grundstundenlohn von 25,00 EUR begrenzt. Bei z.B. einem Grundstundenlohn in Höhe von 60,00 EUR sind die Zuschläge voll der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen. Bei Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag gilt weiterhin die Steuerfreiheit von 50,00 EUR pro Stunde, nur der 50,00 EUR übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.

Die Änderung betrifft nur diejenigen Beschäftigten, welche ein Arbeitsentgelt von mehr als 25,00 EUR pro Stunde erzielen.

Ihre
Pape & Partner